

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



68. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 24. 05. 2023

31.c Stück

Curriculum

für das Doktoratsstudium

Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse Religious Studies and Socio-cultural Discourses

Curriculum 2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Curriculum für das
Doktoratsstudium
Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse
(Religious Studies and Socio-cultural Discourses)**



Die Rechtsgrundlagen des geistes- und kulturwissenschaftlichen Doktoratsstudiums bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 17.05.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums	2
(1) Gegenstand des Studiums	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	2
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt	3
§ 2 Zulassung	3
(1) Zulassungsvoraussetzungen	3
(2) Ergänzungsprüfungen	4
(3) Qualitative Zulassungsbedingungen	4
(4) Sprache	4
(5) Auswahlkommission	4
(6) Antragsunterlagen	5
§ 3 Struktur des Studiums	5
(1) Dauer und Gliederung	5
(2) Fächer	5
§ 4 Module	5
(1) Module und Prüfungen	5
(2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien	6
(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung	6
§ 5 Dissertation	6
(1) Anforderungen	6
(2) Dissertationsthema	7
(3) Betreuung	7
(4) Begutachtung	7
§ 6 Rigorosum	8
§ 7 Akademischer Grad	8
§ 8 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen	8
(1) In-Kraft-Treten	8
(2) Übergangsbestimmungen	8
Anhang I: Fächergruppen, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen ist:	9
Anhang II: Betreuungsvereinbarung	9

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums

Bedingt durch diverse Globalisierungsprozesse ergibt sich in vielen Gesellschaften eine zunehmende Pluralität von Religionen, Weltanschauungen sowie moralischen und ethischen Konzeptionen. Diese Entwicklungen führen zu neuen Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens, sind aber auch eine mögliche Quelle von Konflikten und verlangen neue politische und soziale Antworten. Zudem stellen sie besondere Herausforderungen für den Bereich der Bildung sowie den öffentlichen und politischen Diskurs dar. Dementsprechend haben sie auf verschiedenen kulturellen und gesellschaftlichen Ebenen Diskussionsprozesse ausgelöst. Die Komplexität dieser soziokulturellen Diskurse über religiöse, weltanschauliche und ethische Diversität sowie deren Interdependenzen stellt auch an die Wissenschaft neue Anfragen.

Das Doktoratsstudium „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“ dient der wissenschaftlichen Qualifikation zur Analyse der oben skizzierten Diskurse auf einem internationalen Niveau. Es versteht sich als geistes- bzw. kulturwissenschaftliches Studium, das in Kooperation mit anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen sowie der Theologie Fragen von Religion, Ethik, Weltanschauung und Kultur in ihren jeweiligen Konkrektionen wie Politik, Bildung oder Medien analysiert und in der Scientific Community zur Diskussion bringt. Aus der jeweiligen Fragestellung ergibt sich der Bezugspunkt der jeweiligen anderen Wissenschaftsdisziplin.

Das Doktoratsstudium befasst sich mit den komplexen Zusammenhängen von religiösen, kulturellen und ethischen Diskursen unter historischer, systematischer und/oder aktueller Perspektive. Insbesondere hat das Doktoratsstudium zum Ziel, komplexe Fragen der Gesellschaft, Kultur und Politik in ihren Interdependenzen zur Religion zu untersuchen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und in ihrer Relevanz für Gesellschaft, Kultur und Politik darzustellen.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Ziel des Doktoratsstudiums „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“ ist es, dass sich die Doktorand:innen die verschiedenen Fragestellungen, die sich aus religiösen, ethischen oder kulturellen Diskursen ergeben, in ihren Zusammenhängen mit gesellschaftlichen Debatten auf wissenschaftlich hohem Niveau und unter Einbeziehung der nationalen und internationalen Forschungslandschaft erschließen und fähig werden, durch kritische Reflexion und sachlichen Diskurs an der wissenschaftlichen Debatte im jeweiligen Fachbereich teilzunehmen.

Die wissenschaftliche Arbeit der Doktorand:innen soll zur Erweiterung und Innovation ihres Fachbereichs beitragen und der Erschließung neuer Fragestellungen und Analysemethoden dienen. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Fragestellungen und ihren Verschränkungen mit religiösen und ethischen Debatten ist ein ausdrückliches Ziel des Doktoratsstudiums.

Das Doktoratsstudium hat das Ziel, eine hohe wissenschaftliche Qualifikation zu gewährleisten, die jedenfalls zur wissenschaftlichen Arbeit in dieser akademischen Disziplin befähigt. Die Absolvent:innen sind nach Abschluss des Doktoratsstudiums „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“ in der Lage:

- selbständig wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die der Scientific Community neue Fragestellungen und Erkenntnisse bringen;
- die Verschränkung von religiösen, ethischen und kulturellen Diskursen in Geschichte und Gegenwart zu analysieren;
- kritisch und souverän mit wissenschaftlicher Literatur, inklusive deren aktiver Rezeption und potenzieller Rezension, umzugehen und fachlich zu beurteilen;
- wissenschaftliche Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen und dabei internationale fachliche Standards unter Berücksichtigung aktueller Fragen und Probleme zu beachten;
- am wissenschaftlichen Dialog in einzelnen Teildisziplinen in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen in wissenschaftlichen Diskussionsforen (Fachzeitschriften, Tagungen usw.) teilzunehmen.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Das Doktoratsstudium „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“

- qualifiziert die Absolvent:innen, mit den angemessenen wissenschaftlichen Methoden die vielfältigen Veränderungsprozesse im Bereich Religion sowie die weltanschauliche und ethische Pluralität von Gesellschaften unter den Bedingungen der Globalisierung und weltweiter Kommunikationsprozesse zu erforschen und darzustellen;
- befähigt zur kritischen Stellungnahme zu gegenwärtigen Tendenzen der Funktionalisierung und Ideologisierung von Religionen für gesellschaftspolitische und wirtschaftliche, aber auch individuelle Zwecke.

Das Doktoratsstudium „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“ qualifiziert ebenso für eine Reihe von Tätigkeiten in Führungspositionen, die hohe wissenschaftliche Kenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen der Religionswissenschaft voraussetzen, aber nicht unmittelbar im universitären Kontext angesiedelt sind:

- Kultur im öffentlichen Raum in ihrer Auseinandersetzung mit Religion (darstellende Kunst, bildende Kunst, Literatur etc., in denen offensiv das Gespräch oder die Auseinandersetzung mit der Religion gesucht wird).
- Politik in Zusammenhang mit ethnisch-religiösen Konflikten bzw. Konfliktpotentialen. Hier ist die kritische Reflexion bestehender Probleme auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung ebenso notwendig wie eine konkrete Handlungsanleitung, welche Konflikte deeskaliert oder bereits präventiv vermeidet.
- Wirtschaft als Ort der notwendigen Kooperation von Angehörigen verschiedener Religionen und Kulturen. Im Zeitalter der Globalisierung benötigen Mitarbeiter:innen von europa- bzw. weltweit agierenden Unternehmen mit Migrant:innen in Arbeitsprozessen hohe Kompetenz im Bereich der religiösen und ethischen Diversität.
- NGOs und ihre Arbeit in multireligiösen und multiethnischen Kontexten.
- Medien: der sachgerechte, kompetente und reflektierte Umgang mit Themen aus allen Bereichen, die von den skizzierten Diskursen berührt werden: Migration, Diversität, religiöse Pluralität, ethische Debatten, Konzeption von Bildung in einer pluralen Gesellschaft etc

§ 2 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse ist

1. der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Theologischen Wissenschaften oder Geistes- und Kulturwissenschaften oder in einem Bereich, der mit den Theologischen Wissenschaften oder Geistes- und Kulturwissenschaften in einem sinnvollen Zusammenhang steht,
2. die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gem. Abs. 3
3. die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache lt. §2 (4)
4. Wenn die Voraussetzungen gem. Z 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gem. Abs. 2 nicht erreicht werden können, ist keine Zulassung möglich.

(2) Ergänzungsprüfungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu den in Abs. 1 Z 1 genannten Studien bzw. zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Qualitative Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Doktoratsstudium Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse setzt die Erfüllung der folgenden qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung der Kriterien wird von der Auswahlkommission der Doktoratsschule Theologie, Religionswissenschaft und Ethik im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft:

- Das Exposé (unter Angabe des vorläufigen Themas der geplanten Dissertation) entspricht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards und der guten wissenschaftlichen Praxis.
- Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Forschungsfeld
- Motivationsschreiben und vorläufiger Zeitplan lassen auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen. Die Ziele für das angestrebte Doktoratsstudium inklusive zukünftiger Karrierepläne für eine wissenschaftliche Laufbahn und/oder einen Berufsweg außerhalb des Wissenschaftsbereichs sind plausibel dargestellt.
- Das Dissertationsvorhaben steht in einem sinnvollen Zusammenhang mit einer der Fächergruppen an der Theologischen Fakultät oder kann einem Fachgebiet der im Aufnahmeantrag genannten Doktoratsschule zugeordnet werden.

(4) Sprache

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

(5) Auswahlkommission

1. Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. Der/Die für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekan/in, der/die Leiter/in der Doktoratsschule und die vorgeschlagene Betreuungsperson sind jedenfalls Mitglieder der Auswahlkommission. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen innehat, hat ihre/seine Stellvertretung als Ersatzperson in der Auswahlkommission mitzuwirken.
2. Die Auswahlkommission überprüft anhand der Kriterien gem. Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Curriculums, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch einstimmigen Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige vom Zulassungswerber/von der Zulassungswerberin zu erbringende Ergänzungsprüfungen ab. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn die/der Leiter/in dieser Einheit darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Für den Fall, dass eine Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen wird, hat die Auswahlkommission zu begründen, warum die Zulassungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind.
3. Die Auswahlkommission hat längstens vier Wochen nach vollständiger Einreichung der Antragsunterlagen ihre Empfehlung hinsichtlich der Zulassung an das Rektorat abzugeben.

(6) Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind von der Zulassungswerberin bzw. dem -werber bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

- Formular: Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und Aufnahme in die Doktoratsschule
- Akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw. Studienschwerpunkte
- Exposé des Dissertationsvorhabens im Umfang von ca. 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) inkl. der Beschreibung der zugrundeliegenden Theorien und der Methoden sowie Angabe der grundlegenden Literatur
- Motivationsschreiben (Statement of Purpose)
- Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung
- Nachweise über das absolvierte Vorstudium, gegebenenfalls weitere Studienleistungen und die erforderlichen Sprachkenntnisse

§ 3 Struktur des Studiums

(1) Dauer und Gliederung

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Studienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen curricularen Teil (Module), die Dissertation und das Rigorosum:

Module	ECTS
Modul A: Doktoratskolloquium: Organisation, Präsentation und Diskurs in der Scientific Community	12
Modul B: Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul	12
<i>Summe</i>	24
Dissertation	
Rigorosum	6

(2) Fächer

Eine Liste jener Fächer, denen das Thema der Dissertation zugeordnet werden kann, findet sich in Anhang I. Das Fach, welchem die Dissertation zugeordnet werden soll, ist bei der Bewerbung um Zulassung zum Doktoratsstudium bekannt zu geben und von der Auswahlkommission zu überprüfen.

§ 4 Module

(1) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) genannt.

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.
Modul A	Doktoratskolloquium: Organisation, Präsentation und Diskurs in der Scientific Community		12	4
A.1	Seminar im Fach der Dissertation: Vorbereitung auf Präsentation und Diskurs	SE/PV/DQ	6	2
A.2	Präsentation und Diskurs in der Scientific Community	SE/DQ	6	2
Modul B	Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul		12	4
B.1	Seminar im Fach der Dissertation	SE/PV/DQ	6	2
B.2	Seminar in einem thematisch verwandten Fach bzw. Teilbereich der Dissertation	SE/PV/DQ	6	2

(2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt werden:

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Seminar (SE)	25
Privatissimum (PV)	15
Doktoratskolloquium (DQ)	15

2. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.
3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltung, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung

1. Nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation und mit Genehmigung der Leiterin/des Leiters der Doktoratsschule können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 12 ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden.
2. Zu diesen wissenschaftlichen Leistungen zählen:
 - a. Vortrag oder Posterpräsentation bei einer wissenschaftlichen Fachtagung
 - b. Zur Publikation angenommener oder bereits publizierter Beitrag in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband. Die Publikation der Master- oder Diplomarbeit ist als wissenschaftliche Ersatzleistung ausgenommen.

(4) Sprache

Nicht alle Lehrveranstaltungen können in allen Fächern sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen darüber, in welchen Fächern Lehrveranstaltungen in welcher Sprache angeboten werden, sind auf der Website des Dekanats zu veröffentlichen und den Studienwerber/innen im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch den Betreuer/die Betreuerin mitzuteilen.

§ 5 Dissertation

(1) Anforderungen

Es ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und ein neues Ergebnis erreicht hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist.

In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der Dissertantin/dem Dissertanten geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin/jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

(2) Dissertationsthema

1. Das Thema der Dissertation muss den in Anhang II aufgezählten Fächergruppen entnommen werden und ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.
2. Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich.
3. Wird das Dissertationsthema gewechselt so ist abermals eine Prüfung des Dissertationsprojektes durch die Auswahlkommission im Sinne von § 2 Abs. 5 des Curriculums vorzunehmen.

(3) Betreuung

1. Betreuerin/Betreuer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt.
2. Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Betreuerin/ein weiterer Betreuer genehmigen.
3. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin muss Angehörige/r der Universität Graz sein. Die übrigen Betreuungspersonen können auch von einer anderen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
4. Die Erstbetreuer/in ist aus dem Fachgebiet der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben. Alle weiteren Betreuungspersonen können auch anderen Fachgebieten angehören und sind ebenfalls im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.

(4) Begutachtung

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen. Diese/Dieser hat auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachter:innen, die die Voraussetzung gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen zu bestimmen. Der/die Erstbetreuer/in ist jedenfalls Gutachter:in.
2. Gutachter:innen sollen auch von anderen Universitäten oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.

§ 6 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 90 Minuten.

(2) Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 umfasst eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 30 Minuten vorgesehen.

Teil 2 ist eine Prüfung aus dem Fach der Dissertation. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.

(3) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der Studiendekanin/dem Studiendekan zusammen zu stellen.

Die Prüfungskommission für das Rigorosum besteht aus drei Personen. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer (= Erstgutachter/in) ist jedenfalls Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachter:innen sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

(4) Für das Rigorosum wird eine Gesamtnote vergeben, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsteile zusammensetzt. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolvent:innen des Doktoratsstudiums Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse wird der akademische Grad Doktorin bzw. Doktor der Philosophie, abgekürzt Dr.phil. verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

(1) In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2023 in Kraft. (Curriculum 2023)

(2) Übergangsbestimmungen

Studierende des Doktoratsstudiums Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2023 dem Curriculum 2019W unterstellt sind, werden mit 01.10.2023 dem Curriculum 2023W unterstellt. Für Studierende, die die Lehrveranstaltung „Präsentation und Diskurs in der Scientific Community“ Rahmen des Curriculums 2019W absolviert haben, gilt diese auch im Curriculum 2023W als absolviert.

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann

Anhang I: Fächergruppen, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen ist:

Human- und Kulturwissenschaftliche Fächergruppe

- ✓ Ethik und Gesellschaftslehre
- ✓ Philosophie
- ✓ Religionswissenschaft

Biblisch-historische Fächergruppe

- ✓ Alttestamentliche Bibelwissenschaft
- ✓ Kirchengeschichte
- ✓ Neutestamentliche Bibelwissenschaft
- ✓ Patrologie

Systematisch-theologische Fächergruppe

- ✓ Dogmatik
- ✓ Fundamentaltheologie
- ✓ Moralthologie
- ✓ Ökumenische Theologie

Praktisch-theologische Fächergruppe

- ✓ Kanonisches Recht
- ✓ Katechetik und Religionspädagogik
- ✓ Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie
- ✓ Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie

Anhang II: Betreuungsvereinbarung



**Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben
an der Karl-Franzens-Universität Graz im Doktoratsstudium
Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse**

Diese Betreuungsvereinbarung ist für den Antrag auf Zulassung auszufüllen und von dem/der Zulassungswerber:in und der Betreuungsperson zu unterschreiben sowie den Antragsunterlagen beizulegen. Sie wird vorbehaltlich einer Zulassung zum Doktoratsstudium abgeschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Zulassung.

Betreuer:in	
Zulassungswerber:in	
Matrikelnummer*	
E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. der Zulassungswerber:in	
Doktoratsschule	
Geplante Fertigstellung der Dissertation [Monat/Jahr]	

* falls vorhanden, ansonsten Angabe des Geburtsdatums

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die Betreuungsperson

- das Dissertationsvorhaben bei Zulassung zum Doktoratsstudium zu betreuen.
- gemeinsam mit der/dem Doktorand:in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu erstellen.
- dem/der Doktorand:in für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- die vom/von der Doktorand:in verfassten Dokumentationen der Betreuungsgespräche zu bestätigen oder gegebenenfalls deren Inhalte mit dem/der Doktorand:in abzuklären.
- auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext hinzuweisen.
- regelmäßig konstruktives Feedback zum Arbeitsstand der Dissertation zu geben.
- den/die Doktorand:in bei der Modifikation des ursprünglichen Forschungskonzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben in der geplanten Form nicht realisierbar ist.
- ihm oder ihr entsprechende Informationen über Calls for Papers und wissenschaftliche Veranstaltungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu fach einschlägigen Wissenschaftskolleg:innen zu ermöglichen.
- den/die Doktorand:in dabei zu unterstützen, die Dissertation oder einzelne Forschungsergebnisse öffentlich zu präsentieren.
- vor Einreichung der Dissertation dem/der Doktorand:in die Möglichkeit zu geben, die Dissertation im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen.
- Doktorand:innen beim Publizieren der Dissertation oder von Teilen der Dissertation in Form von Artikeln/Papers zu unterstützen.
- dem/der Doktorand:in universitäre und außeruniversitäre Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen und Doktorand:innen gezielt zu unterstützen, die wissenschaftlich weiterarbeiten möchten.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Doktorand:in:

- gemeinsam mit dem/der Betreuer:in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation auszuarbeiten.
- bis zum auf Seite 1 genannten Termin die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Mindestens zwei Termine pro Semester für das Betreuungsgespräch mit dem/der Betreuer:in wahrzunehmen. die Inhalte und Übereinkünfte der Betreuungsgespräche zu dokumentieren und von der Betreuungsperson bestätigen zu lassen oder gegebenenfalls mit dieser abzuklären.
- dem/der Betreuer:in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen, zu berichten.
- den/die Betreuer/in über das Unterbrechen des Dissertationsvorhabens sowie über das Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich an die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext zu halten.
- die Dissertation bzw. einzelne Forschungsergebnisse nach Möglichkeit öffentlich zu präsentieren.



Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die Leitung der zuständigen Doktoratsschule bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

.....

Datum, Unterschrift Betreuer:in

.....

Datum, Unterschrift Zulassungswerber:in